

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Zuge der Überprüfung der Anerkennung des Kurortes Gröbming-Mitterberg als heilklimatischer Kurort gem. § 8 Abs. 3 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBL. Nr. 161/1962, in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, konnte in der mündlichen Verhandlung am 25.04.2012 durch das vorgelegte Lärmgutachten festgestellt werden, dass es im Bereich der Katastralgemeinde Gröbming durch die B320 im östlichen und im südlichen Randbereich zu erheblichen Überschreitungen der Grenzwerte von 45 dB tags und 35 dB nachts kommt.

Von Seiten der Lärmschutzsachverständigen der Fachabteilung 17C wurde eine Einschränkung des Kurbezirkes vorgeschlagen, damit die schalltechnischen Kriterien für ein Kur- und Erholungsgebiet erfüllt werden können. Die Marktgemeinde Gröbming hat daraufhin am 20.06.2012 einen Antrag auf Abänderung der Kurbezirksgrenzen im Bereich der Katastralgemeinde Gröbming eingebracht.

2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Verordnung werden antragsgemäß die Kurbezirksgrenzen nach der Verordnung über die Festsetzung des Kurbezirks Gröbming-Mitterberg, LGBL. Nr. 62/1991, im östlichen und südlichen Randbereich der Katastralgemeinde Gröbming abgeändert und Anpassungen an den aktuellen Katasterplan vorgenommen. Im Bereich der Katastralgemeinde Mitterberg ist von Amts wegen eine Richtigstellung der Kurbezirksgrenze vorzunehmen, da die bisher geltende verbale Beschreibung der Kurbezirksgrenze gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Festlegung des Kurbezirkes Gröbming-Mitterberg, LGBL. Nr. 62/1991, in diesem Bereich nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. den Katasterplänen übereinstimmt. Eine Änderung des bescheidmäßig gem. § 8 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannten Kurortes im Bereich der Katastralgemeinde Mitterberg wird dabei nicht vorgenommen.

Auch wenn der Verordnungsentwurf die Änderung des bereits festgelegten Kurbezirkes zum Inhalt hat, wird die Verordnung aus legistischen Gründen anstelle einer Novellierung neu erlassen, da ein Kurbezirk nunmehr nicht durch verbale Beschreibungen, sondern durch der Verordnung beigefügte Planzeichnungen auf Grundlage der Digitalen Katastralmappe festzulegen ist.

Mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Festsetzung des Kurbezirks Gröbming-Mitterberg, LGBL. Nr. 62/1991, außer Kraft.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 18 Abs. 3 Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz kann die Landesregierung eine Änderung der Grenzen des Kurbezirkes vornehmen, wenn eine solche Änderung im Interesse des Kurbetriebes gelegen ist. Dabei sind die betroffenen Gemeinden zu hören.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung entstehen dem Land und den Gemeinden keine Mehrkosten.